

Der neu einberufene Gemeinderat legt über Namensaufruf mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

3.) Feuerwehr- und Katastrophenschutzzentrum der Stadtgemeinde Hollabrunn – Grundsatzbeschluss

Gemeinderat Krammer nimmt an der Sitzung teil.

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet:

Das Feuerwehrhaus Hollabrunn wurde 1978 in der Josef Weislein-Straße errichtet. Im Zeitraum 1998 bis 2000 wurde Räumlichkeiten für den Bezirksführungsstab angebaut. Im Jahr 2008 erfolgte der Zubau einer Fahrzeughalle und im Jahr 2017 wurde an diese eine Unterstellhalle angebaut. Das Feuerwehrhaus Hollabrunn entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen einer Stützpunktfeuerwehr. Der Bauzustand des Altbestandes erfordert einen Handlungsbedarf, eine Sanierung ist aufgrund der Bausubstanz wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Stattdessen erscheint ein Neubau auf dem Gelände des Feuerwehrhauses unter Einbeziehung der neueren Bauteile die zweckmäßigste und wirtschaftlich sinnvollste Lösung. Neben den Erfordernissen der Stadtfeuerwehr sollen die Räumlichkeiten und Außenanlagen auch von den Feuerwehren der Gemeinde und des Bezirkes Hollabrunn genützt werden.

Weiters sollen für den Katastrophenschutz Räume und Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einige Räumlichkeiten sollen auch weiterhin der Stadtgemeinde Hollabrunn für Reparatur- und Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler stellt daher den

Antrag:

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen auf dem Gelände der Feuerwehr Hollabrunn ein Feuerwehr- und Katastrophenschutzzentrum zu errichten.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Mag. Ecker und DI Tauschitz. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab. Nach dem Schlusswort lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.) Resolution Gesundheitsvorsorge Hollabrunn

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die NÖ Landesregierung, der zuständige Landesrat Ludwig Schleritzko und die Landesgesundheitsagentur wird aufgefordert, die Auflassung von Krankenhausstandorten zu verhindern und darüber hinaus die Vertreter der betroffenen Gemeinden bei der Entscheidungsfindung zur möglichen Zentralisierung von Krankenhäusern einzubinden.

Eine mögliche Zentralisierung von Krankenhäusern hat tiefgreifende Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden. Es ist daher unerlässlich, die Bedürfnisse und Meinungen der lokalen Standortgemeinden in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Vorteile einer lokalen Gesundheitsversorgung gegenüber einer zentralen Versorgung sind einerseits die Erreichbarkeit (schnell und einfach medizinische Hilfe zu erhalten), die Patientennähe (persönlichere und individuellere Betreuung), die Vermeidung von Überlastung (die lokale Versorgung entlastet die zentralen Einrichtungen), die schnelle Reaktion (lokale Einrichtungen könne schneller auf regionale Gesundheitsbedürfnisse und -krisen reagieren) und andererseits die Förderung der lokalen Wirtschaft (ein Krankenhaus ist ein wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor der Region).

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Beschlussfassung folgender

Resolution:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn fordert die NÖ Landesregierung und die Landesgesundheitsagentur auf, vor Festlegung der weiteren Vorgehensweise betreffend der möglichen Zentralisierung von Krankenhäusern die Vertreter der betroffenen Gemeinden parteiübergreifend frühzeitig über potentielle Änderungen der Versorgungsstruktur zu informieren, gemeinsam mit den Gemeindevertretern über diese möglichen Änderungen zu beraten und dabei die lokalen Aspekte einer Gesundheitsversorgung in Hinblick auf die Sicherstellung einer medizinischen Grundversorgung zu berücksichtigen. Zudem soll die Auflassung von Standorten verhindert werden sowie die Erst- und Akutversorgung rund um die Uhr an 7 Tagen die Woche weiterhin am Standort Hollabrunn garantiert werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Eckhardt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.) Bausperre

KG Raschala – Kellergasse

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Pinkelstein-Kellergasse stellt ein bedeutendes Kulturgut dar. Die Kellergasse zu erhalten, zählt zu den wichtigsten kulturellen Aufgaben des Weinviertels. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung der einzelnen Presshäuser sowie des gesamten Kellergassen-Ensembles, etc. in ihrer Schlichtheit, Ursprünglichkeit und Gleichheit.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- Der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,
- Die historisch gewachsene Kellergasse in ihrem bekannten Erscheinungsbild angemessen und sensibel zu bewahren (oder weiterzuentwickeln),
- Den Bautypus zu erhalten sowie die historischen Baudetails zu bewahren,
- Wesentliche landschaftstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten

Die Richtlinien sollen helfen die überlieferten Strukturen zu bewahren, die bauliche Erscheinungsform zu erhalten, sensibel weiterzuentwickeln und die kulturelle Bautradition der Kellergasse wieder in Erinnerung rufen.

Zur Verhinderung von diesen Zielen widersprechenden Entwicklungen bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend erstellten Bebauungsplans wird eine Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.Fassung. erlassen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung einer Verordnung gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), i.d.g.Fassung, mit welcher eine befristete Bausperre für die Pinkelstein-Kellergasse der Katastralgemeinde Raschala festgelegt wird. Die Bausperre umfasst jene Grundstücke der Pinkelstein-Kellergasse welche die Widmung BS-Kellergasse (Bauland Sondergebiet Kellergasse) aufweisen.

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

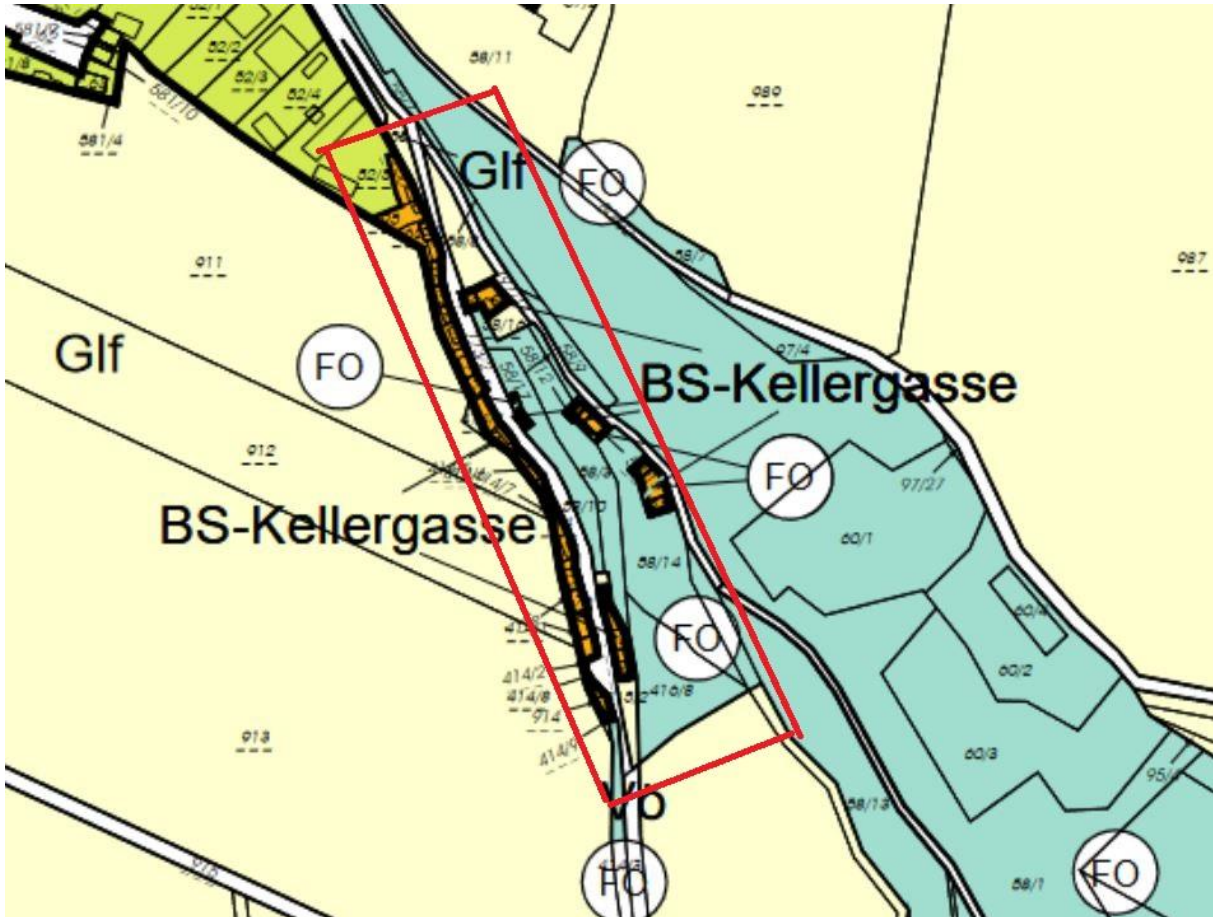
Gemäß §35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, i.d.g Fassung, wird für die Pinkelstein-Kellergasse der Katastralgemeinde Raschala eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst jene Grundstücke der

- Pinkelstein Kellergasse

welche die Widmung BS-Kellergasse (Bauland Sondergebiet Kellergasse) aufweisen.



§ 3 Anlass der Bausperre

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt für die unter § 2 aufgelistete Kellergasse einen **Bebauungsplan** zu erarbeiten sowie im Zuge dessen in diesem „**Schutzzone**“ (**Schutzzone-Kellergasse**) auszuweisen. Im Rahmen einer umfassenden Grundlagenforschung und Untersuchung der örtlichen Gegebenheiten soll hierbei für den Bauungsplan im Allgemeinen der Charakter, im Hinblick auf eine harmonische und ortsbildgerechte Entwicklung, für die „Schutzzone“ im speziellen schutzwürdige, ensemblebedeutsame sowie weiterhin für den Erhalt des Kulturerbes Kellergasse, des Landschaftsbildes und der Sichtachsen relevanter Bereiche untersucht und dokumentiert werden. Darauf aufbauend soll der Bauungsplan erarbeitet und in weiterer Folge dieser in Rechtskraft gebracht werden.

§ 4 Zweck und Zielsetzung der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Erstellung eines Bauungsplanes werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Erhalt des *homogenen Erscheinungsbildes* der historischen Kellergasse als landschaftsprägendes Ensemble
- Definition und Ausweisung von Schutzzone („Schutzzone-Kellergasse“) mit besonderen Bestimmungen zur Sicherung und Erhalt des durch die bestehende Bebauung geprägten *charakteristischen Ensembles* in der historischen Kellergasse

- Erhalt von *Strukturen, Topographien* und Flächen mit besonderer Bedeutung für das Kulturerbe Kellergasse

§ 5 Verordnung der Bausperre

Zur Verhinderung von diesen Zielen widersprechenden Entwicklungen bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend erstellten Bebauungsplans wird eine Bausperre gem. § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Bewilligungspflichtige Vorhaben (§14 NÖBO), anzeigepflichtige Vorhaben (§15 NÖBO), meldepflichtige Vorhaben (§16 NÖBO) sowie nicht anzeigepflichtige und meldepflichtige Vorhaben die in Schutzzonen zu behandeln sind (wie z.B. PV-Anlagen, etc.) welche während der Bausperre einlangen, sind in Hinblick auf etwaige Widersprüche zu den Zielen der Bausperre zu prüfen.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus. Stadtrat Ing. Schnötzingler und Bürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Anrufsammeltaxi Hollabrunn Verlängerung – 22. Betriebsjahr

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Für das Projekt Ruftaxi Hollabrunn beginnt mit 01.01.2025 das 22. Betriebsjahr. Der Vertrag des Betreibers, Österreichische Postbus AG, soll für ein weiteres Jahr (Zeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025) lt. beiliegendem Vertrag verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Ruftaxi Hollabrunn laut vorliegendem Vertrag für das 22. Betriebsjahr (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschließen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.) Community Nurse – Verlängerung

Stadtrat Mag. Dechant berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 das Projekt „Community Nursing Hollabrunn“ beginnend mit 1. April 2022 bis 31. Dezember 2024 beschlossen.

Dieses Pilotprojekt, welches im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durch Mittel der Europäischen Union finanziert wurde, endet mit Ende 2024. Ziel des Projektes ist es, den ungedeckten Bedarf der Bevölkerung zu begegnen, das Wohlbefinden zu verbessern, die Gesundheitskompetenz zu stärken und somit den Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause so lange wie möglich, durch Stärkung der Selbsthilfe von Betroffenen und deren An- und Zugehörigen, zu gewährleisten.

Seitens des Landes NÖ wurde nun die Fortführung des bestehenden Projektes für das Jahr 2025 durch eine Förderung von bis zu € 100.000,-- pro Vollzeitäquivalent gesichert.

Stadtrat Mag. Dechant stellt daher folgenden

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt das Projekt „Community Nursing Hollabrunn“ beginnend mit 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 mit Projektkosten von maximal € 100.000,-- pro Jahr weiter zu führen und den entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Die derzeit karenzierte CN Michaela Kühner-Hudetschek wird ab 2025 die nötigen Maßnahmen zur Fortführung des Projektes setzen. Weiters soll eine qualifizierte Community Nurse gefunden werden, die frühestmöglich ab Jänner 2025 die vorgegebenen Tätigkeiten ausüben und die definierten Ziele erreichen soll. Mit beiden Community Nurses soll ein Vollzeitäquivalent nicht überschritten werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.) Baumschutzverordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn – Ergänzung

Stadträtin Mag. Fasching berichtet:

Die geltende Baumschutzverordnung der Stadtgemeinde Hollabrunn stammt aus dem Jahr 2006 und wurde im Jahr 2022 überarbeitet und angepasst. Nunmehr soll die Verordnung mit einer Bestimmung betreffend Aufstellung von Plakattafeln an bzw. im Bereich um Bäume herum ergänzt werden.

Stadträtin Mag. Fasching stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge folgende Anpassung der Baumschutzverordnung beschließen.

In § 3 Maßnahmen soll der Punkt 2. neu gefasst werden:

2. Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten. Zum präventiven Schutz vor Schädigungen darf an Bäumen keine Plakatierung erfolgen, daher ist das Befestigen von jeglichen Plakatträgern und Plakaten an Bäumen sowie das Aufstellen im Bereich um Bäume herum in jeder Form untersagt.
Bei widerrechtlicher Plakatierung wird diese nach Setzung einer Wochenfrist kostenpflichtig durch die Stadtgemeinde Hollabrunn entfernt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) Bericht Lerntafel

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2017 wurde für die Hollabrunner Lerntafel eine jährliche Subvention in Höhe von € 6.000,-- beschlossen. An diese Förderzusage wurde ein jährlicher Bericht über die erfolgte Tätigkeit und die Vorlage eines Finanzberichtes des Vereins geknüpft.

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

10.) Darlehensangelegenheiten

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Zubau Stadtsaal ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 388.600,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,060% p.a. lt. Anbotsbasis vom 20.11.2024.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 388.600,00, für Zubau Stadtsaal, bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 3,060%.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

11.) Bericht Gebarungseinschau

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Im Juni 2024 fand eine Gebarungseinschau durch die Abteilung Finanzen der NÖ. Landesregierung statt. Gem. § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bringt Vizebürgermeister Schneider den Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau lt. Schreiben vom 15.7.2024, IVW3-A-3102201/026-2024, dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Mag. Dechant und den Gemeinderäten Schmidt MSc und Eckhardt. Weiters erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Mag. Ecker, Fischer und Sommer. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

12.) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Friedhofsgebühren wurden seit 2020 nicht mehr erhöht. Laut Aussage des Amtes der NÖ., Landesregierung, Abteilung IVW 3, muss das Ergebnis im Durchschnitt der letzten zehn Jahre größer gleich Null sein. Da das nicht der Fall ist, ergibt sich die Notwendigkeit die bestehenden Tarife auf ein kostendeckendes Maß anzuheben. Es wurden nurmehr neue Tarife errechnet.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Friedhofsgebührenordnungen für den städtischen Friedhof Hollabrunn und die Friedhöfe der Katastralgemeinden Breitenwaida, Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Oberfellabrunn, Sonnberg und Weyerburg.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den städtischen Friedhof Hollabrunn

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenstelenplätzen, Urnennischen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Gruften) beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	110,--
für bis zu 3 Urnen	€	160,--
für bis zu 6 Urnen	€	230,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	130,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	230,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	960,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	870,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	230,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	1.260,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	5.040,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	6.360,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	90,--
für bis zu 3 Urnen	€	130,--
für bis zu 6 Urnen	€	200,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	110,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	180,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	870,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	760,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	200,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	400,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	1.270,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.700,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1

festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

mit Kunststeinbelag um	€	580,--
mit Natursteinbelag um	€	610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 155,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für die Friedhöfe der Katastralgemeinden
Breitenwaida Eggendorf Enzersdorf
Oberfellabrunn Sonnberg Weyerburg

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 **Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	170,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	530,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	370,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	3.000,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	3.720,--

§ 3 **Verlängerungsgebühren**

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	130,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	440,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	290,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	750,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	1.020,--

§ 4 **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1		
mit Kunststeinbelag um	€	580,--
mit Natursteinbelag um	€	610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

§ 5 **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 **Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 80,--.

§ 7 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Hiezu erfolgen vier Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Mag. Dechant, eine Wortmeldung von Stadträtin Schüttengruber-Holly und eine Wortmeldung von Gemeinderätin Schmidt MSc. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmenthaltungen und 5 SPÖ-, 4 LS und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

13.) Abänderung der Verordnung Aufschließungsabgabe

Stadtrat Ing. Keck berichtet:

Es ist beabsichtigt, den derzeitigen Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe von € 585,-- auf € 850,-- ab 01.04.2025 zu erhöhen.

Der Grund für die Erhöhung liegt in den gestiegenen Baukosten der letzten Jahre. Da die Stadtgemeinde derzeit keine neuen Erschließungen von Siedlungsgebieten plant, sind keine neuen Straßenerrichtungen zu erwarten. Somit kann von den tatsächlichen Kosten von € 937,62 für eine 1,00 m Straßenlänge einer halbe Straßenbreite (4,25 m) abgewichen werden.

Er stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGB. 8200 i.d.g.F. wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

ab 01.04.2025 mit € 850,--

neu festgelegt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten obigen Einheitssatzes verwirklicht wurden, sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Einheitssätze anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn am 15.12.2020 beschlossene Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Die Aufschließungsabgabe wird per 01.04.2025 um 25% auf den Einheitssatz von € 730,-- erhöht, in weiterer Folge am 01.09.2026 erfolgt die Erhöhung auf den geplanten Einheitssatz von € 850,--. Weiters werden alle Personen die einen Bauplatz erworben haben und die Aufschließungsabgabe noch nicht bezahlt haben, über die geplanten Erhöhungen seitens der Gemeinde informiert, um innerhalb der Fristen die Möglichkeit zu erhalten die geringere Aufschließungsabgabe zu entrichten.

Folgende Verordnung soll erlassen werden:

V e r o r d n u n g

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGB. 8200 i.d.g.F. wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

ab 01.04.2025 mit € 730,--

und

ab 01.09.2026 mit € 850,--

neu festgelegt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten obigen Einheitssatzes verwirklicht wurden, sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Einheitssätze anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn am 15.12.2020 beschlossene Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat DI Tauschitz. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 4 LS- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

14.) Abänderung der Hundeabgabeverordnung

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Im Gebührenhaushalt Hunde sind ausgabenseitig aufgrund der Inflation Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die letzte Gebührenanpassung der Listenhunde erfolgte im Jahr 2011, die letzte Änderung der „normalen Hunde“ erfolgte im Jahr 2002. Aufgrund der nunmehr erfolgten Neuberechnung der Betriebsfinanzierung wurde festgestellt, dass die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist. Eine Tarifierhöhung ab 1. Jänner 2025 ist erforderlich.

	Alt:	Neu:
1.) Nutzhunde jährlich, pro Hund	€ 6,54	€ 6,54
2.) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und Auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, jährlich, pro Hund	€ 70,00	€ 110,00
3.) alle übrigen Hunde jährlich, pro Hund	€ 25,00	€ 40,00

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Abänderung der Hundeabgabeverordnung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025.

V e r o r d n u n g

über die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn am 10. Dezember 2024 beschlossene Abänderung der Hundeabgabeverordnung:

Artikel I

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der jeweils geltenden Fassung, wird für das Halten von Hunden die Abgabe wie folgt festgesetzt:

1.) für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
2.) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential jährlich	€ 110,00 pro Hund
3.) für alle übrigen Hunde jährlich	€ 40,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderungen zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Cermak.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 6 GRÜNE-Gegenstimmten angenommen.

15.) Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. September 2024 mit LGBl. Nr. 49/2024 den NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 kundgemacht.

Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Für die Erhebung dieser geänderten Tarife ist die Anpassung an das NÖ Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, per Verordnung notwendig.

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) keine Anpassung vorgenommen.

Es gilt der mit 01. Jänner 2017 festgesetzte Betrag in der Höhe von € 14,00, je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025.

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) keine Anpassung vorgenommen.

Es gilt der mit 01. Jänner 2017 festgesetzte Betrag in der Höhe von € 14,00, je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat.

V e r o r d n u n g

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. 49/2024, wie folgt eingehoben:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) keine Anpassung vorgenommen.

Es gilt der mit 01. Jänner 2017 festgesetzte Betrag in der Höhe von € 14,00, je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.) Marktstandgebühren Jahrmärkte – Tarifanpassungen

Stadträtin Mag. Fasching berichtet:

Die Marktstandgebühren für die vier jährlichen Jahrmärkte im Stadtzentrum wurden zuletzt im Jahr 2005 angepasst. Derzeit beträgt die Einlöse € 10,- für das Kalenderjahr und die Kosten für den Laufmeter eines Standes betragen € 2,50 pro Markttag. In der Gebärungseinschau des Landes NÖ vom Juli 2024 wurde empfohlen, diese Gebühren unter Berücksichtigung aller Kosten neu festzulegen.

Stadträtin Mag. Fasching stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Marktstandgebühren für die vier jährlichen Jahrmärkte auf € 20,- für die Einlöse und auf € 5,- für den Laufmeter eines Standes pro Markttag beschließen.

Nach einer weiteren Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17.) Blickpunkt Hollabrunn – Tarifierpassungen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Gemeindezeitung Blickpunkt ist als Inseratsträger sehr gut nachgefragt: Die Anzahl der durchschnittlichen Inseratsseiten hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Das Mehr an Inseraten geht aber nicht auf Kosten des Inhaltes, die Ausgaben wurden dicker. Insgesamt konnte die Kostendeckung der Gemeindezeitung seit 2021 von durchschnittlich rund 20 % auf knapp 45 % erhöht werden.

Allerdings sind die Anzeigenpreise für den Blickpunkt seit über 15 Jahren unverändert, eine Anpassung ist überfällig. Diese lässt sich einerseits durch die Inflation, aber auch durch die kontinuierlich steigende Auflage rechtfertigen. Um unsere treuen Inserenten aber weiterhin halten zu können, soll die notwendige Erhöhung mit 1.1.2025 dennoch moderat angesetzt, jedoch gleich an eine jährliche Indexanpassung gebunden werden. Die folgenden Tarife sollen beschlossen und jährlich entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung folgender Tarife.

	alt	neu
1/1 Seite	€ 875,00	€ 1.095,00
1/2 Seite	€ 495,00	€ 625,00
1/4 Seite	€ 255,00	€ 325,00
1/8 Seite	€ 131,00	€ 165,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.) Plakatierung HVM-Werbung – Tarifierpassungen

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Grund-Tarif für Plakatbuchungen der HVM-Werbung wurde zuletzt im Jahr 2020 angepasst. Die Buchungslage auf allen Werbeträgern ist ausgesprochen gut, sodass eine weitere Preisanpassung durchwegs vertretbar ist.

Preise derzeit:

Plakat	€	4,00
jede weitere Woche	€	1,60
Sonderveranstaltung Hauskunde	€	2,00
10 Stk. Plakatstellen FUZO/pro Woche	€	2,50

<u>City Light</u> 1 Seite monatlich	€	70,00
City Light vierteljährlich 1 Seite	€	170,00

LED-Wall Sporthalle:

Basispreis pro Monat	€	180,00
----------------------	---	--------

ab 2 Monate	€	150,00
Einspielgebühr (einmalig)	€	30,00

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende neue Tarife für die HVM-Werbung beschließen.
Die Tarife gelten für Neubuchungen ab 1. 1. 2025

<u>Plakat</u>	€	5,00
jede weitere Woche	€	2,00
Sonderveranstaltung Hauskunde	€	3,00
10 Stk. Plakatstellen FUZO/pro Woche	€	4,00

<u>City Light</u> 1 Seite monatlich	€	90,00
City Light vierteljährlich 1 Seite	€	230,00

LED-Wall Sporthalle:

Basispreis pro Monat	€	200,00
ab 2 Monate	€	170,00
Einspielgebühr (einmalig)	€	35,00

Die beschlossenen Preise sollen zukünftig einmal jährlich, gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst werden. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner entsprechend der Veränderung des VPI vom Oktober des Vorjahres verglichen mit dem VPI des Oktobers des Vorvorjahres. Die indexangepassten Preise sind jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden. Alle Preise netto. Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmten und 6 GRÜNE-Gegenstimmten angenommen.

19.) Pachtangelegenheiten

Mindestpacht

Verwaltungskosten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet:

Mindestpacht:

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass es eine Vielzahl von Pachtverträgen mit sehr geringer Pacht vorgeschrieben werden.

Um den erheblichen laufenden Verwaltungsaufwand abzudecken, soll nunmehr eine Mindestpacht in Höhe von € 20,- beschlossen werden.

Es wird daher beantragt, dass für alle Pachtverträge, die eine geringere Pacht als 20 Euro aufweisen, ein Mindestpachtbetrag von 20 Euro festgesetzt wird.

Dies gilt für alle zukünftigen Pachtverträge. Bereits bestehende Pachtverträge sind ab der nächsten Vorschreibung entsprechend anzupassen. Hierfür ist eine Vertragsänderung erforderlich.

Weiters berichtet Stadtrat Ing. Schnötzing:er:

Verwaltungsentgelt:

Für den erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Vertragserstellung (Mietverträge, Pachtverträge, Nutzungsverträge etc.) wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von maximal € 75,-- ab 1.1.2025 pro Vertragserstellung festgesetzt.

Bei entgeltlichen Verträgen soll das Verwaltungsentgelt mit der Höhe der jährlichen Vorschreibung begrenzt werden.

Die Höhe des Entgelts soll jährlich entsprechend den Änderungen des VPI angepasst werden.

Stadtrat Ing. Schnötzing:er stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung der Mindestpacht und des Verwaltungsentgeltes.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn prüft die Umsetzung einer Wertanpassung des Pachtzinses durch eine entsprechende Anpassung der Richtlinie für die Verpachtung von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die im Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn stehen.

Stadtrat Ing. Schnötzing:er gibt Erläuterungen ab und Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

20.) Beschlüsse gemäß § 73 NÖGO 1973

Voranschlag 2025

Dienstpostenplan 2025

Mittelfristiger Finanzplan 2025-2029

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2025 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt.

Der Ergebnisvoranschlag weist im Saldo (00) ein Nettoergebnis von - € 3.099.500, -- und der Finanzierungsvoranschlag im Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € 3.827.100, -- aus. Der Endbestand jährliches Haushaltspotenzial beträgt € 44.400,--.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der jeweilige Voranschlag erstellt wird. Dementsprechend gilt der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025, 2026, 2027, 2028 und 2029.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

- 1.) Genehmigung des vorliegenden Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2025.
- 2.) Genehmigung des vorliegenden mittelfristigen Finanzplanes der Periode 2025 – 2029.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und DI Tauschitz und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn veröffentlicht die Informationen zu Voranschlag/Nachtragsvoranschlag/Rechnungsabschluss über die Homepage www.offenerhaushalt.at jeweils auch als pdf-Dokument mit dem Ziel, die größtmögliche Transparenz für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Ing. Schnötzingner. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmenthaltungen und 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 4 LS-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

21.) Förderung von elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen – Verlängerung

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Bürgermeister Ing. Babinsky.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für

- a) elektrobetriebene Fahrräder, elektrobetriebene Lastenfahrräder, elektrobetriebene einspurige Fahrzeuge
- b) elektrobetriebene mehrspurige Kraftfahrzeuge

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von elektrobetriebenen Fahrrädern, elektro-betriebenen Lastenfahrrädern, elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen für

- a) private Wohngebäude
- b) Gewerbe- und Wohnbauanlagen

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von Solar- und Photovoltaikanlagen für private Wohngebäude sowie Gewerbe- und Wohnbauanlagen bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.) Förderung von Alarmanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime in der Stadtgemeinde Hollabrunn

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung von Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24.) Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für den Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie) bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmhaltungen angenommen.

25.) Förderung zur Belebung der Wirtschaft – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für die Wirtschaftsförderungen

- a) Innenstadt Mietzuschuss und
- b) Kommunalsteuer

für die Jahre 2022, 2023 und 2024 beschlossen.

Diese Förderungen sollen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Wirtschaftsförderung Innenstadt Mietzuschuss und Verlängerung der Wirtschaftsförderung Kommunalsteuer der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Jahre 2025, 2026 und 2027 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26.) Förderung zur Fassadengestaltung – Verlängerung

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für den Farbankauf bei Färbung der straßenseitigen Fassade bei Renovierung eines Gebäudes in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung zum Farbankauf zur Färbung der straßenseitigen Fassade bei Renovierung von Gebäuden in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**27.) Förderung zur Errichtung von Zisternen und/oder Sickerschächten
- Verlängerung**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 29. März 2022 wurden die Förderrichtlinien für Zisternen und/oder Sickerschächten bei Ein- und Mehrfamilienhäusern und Reihenhäuseranlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung zur Errichtung von Zisternen und/oder Sickerschächte bei Ein- und Mehrfamilienhäusern und Reihenhausanlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28.) Förderung Begrünungen – Verlängerung

- a) Dachbegrünung**
- b) Entsiegelung inkl. Begrünung**

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022 wurden die Förderrichtlinien für

- a) Dachbegrünungen
- b) Entsiegelung von Freiflächen mit anschließender Begrünung

bis 31.12.2024 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2025 verlängert werden.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung von Dachbegrünungen und der Förderung zur Entsiegelung von Freiflächen mit anschließender Begrünung in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2025 lt. den vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

29.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine nicht angesagte Überprüfung der Ansätze 85100 Kanalanlagen und 85110 Zentralkläranlage vom 03. Dezember 2024 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 03. Dezember 2024 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

30.) Subventionen an Kultur, Sport und sonstige Vereine

Die Stadträte Mag. Fasching, Ing. Keck und Ing. Niedermayer BSc. und Gemeinderat Rausch verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Familie hat am 20. November 2024 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

	Antrag 2025	Vergabe 2025	Vergabe 2024
ARGE Alter Schlachthof	500,00	300,00	
Briefmarkensammlerverein Hollabrunn	1 000,00	1 000,00	400,00
Dionysos Pass Hollabrunn	3 000,00	3 000,00	2 100,00
Film- und Videoklub Hollabrunn	250,00	250,00	250,00
Fotoclub Hollabrunn	800,00	800,00	500,00
Jagdhornbläser Aspersdorf	1 000,00	1 000,00	
Kulturinitiative Breitenwaida	3 166,00	1 300,00	500,00
Museumsverein HL u. Verein Kulturmü	600,00	400,00	400,00
Pfadfindergruppe Hollabrunn	1 000,00	1 000,00	1 000,00
RabauRadau Musik-Theater-Kultur	1 500,00	1 000,00	1 000,00
Theaterwerkstatt Hollabrunn (Personengruppe)	207,93	200,00	183,94
Verband der Krippenfreunde	600,00	600,00	500,00
Verein f. Heimatpflege Sonnberg	400,00	400,00	250,00
Volkshochschule Urania Hollabrunn	1 800,00	500,00	500,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Die Stadträte Mag. Fasching, Ing. Keck und Ing. Niedermayer BSc und Gemeinderat Rausch nehmen wieder an der Sitzung teil.

	Antrag 2025	Vergabe 2025	Vergabe 2024
Air InSILo (Martin Breindl)	2 000,00	200,00	500,00
Frauen für Frauen	1 500,00	500,00	300,00

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Ausschuss für Finanzen, Jugend, Sport und wirtschaftliche Unternehmungen hat am 25. November 2024 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

	Antrag 2025	Vergabe 2025	Vergabe 2024
Billardclub Carambol	200,00	150,00	120,00
Eislaufverein Hollabrunn	700,00	700,00	500,00
Elternverein am BG/BRG Hollabrunn	1 500,00	300,00	-
Lauftreff Hollabrunn	400,00	400,00	400,00
Reitzentrum Hollabrunn	2 500,00	450,00	300,00
Sportunion Hollabrunn	9 000,00	1 500,00	1 500,00
Sportverein Breitenwaida	150,00	150,00	120,00
Sportverein Sonnberg	2 000,00	500,00	500,00
UHC Hollabrunn	11 000,00	11 000,00	22 000,00
Union Billardclub Hollabrunn	400,00	150,00	120,00
Union Tennisclub Hollabrunn	1 990,50	400,00	-
WRT Hollabrunn	400,00	300,00	300,00

Vizebürgermeister Schneider verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Fußballclub Hollabrunn

Statt Bargeld wird die kostenlose Nutzung der Spielstätten und Trainingsplätze beantragt.

Eine Gratisnutzung der Sportanlagen (Kunstrasenplatz, Trainingsplatz, Sportplätze SPI) bis 31.12.2025 bei entsprechender Verfügbarkeit unter Abstimmung mit den sonstigen Nutzern (SPI, ATSV) soll als Starthilfe für die Jugendarbeit gewährt werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker, Gemeinderat Rausch und Stadtrat Mag. Dechant. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab und nach einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 4 LS-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Stimmenthaltungen angenommen.

Vizebürgermeister Schneider nimmt wieder an der Sitzung teil.

31.) Förderungen, Subventionen

Gemeinderat Ernst verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER

Markus HASELMAYR, Hölzlgasse 14, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Daniela HASELMAYR-ERNST, Hölzlgasse 14, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Martina AICHHORN-PRINZ, Otmargasse 23, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Lukas PRINZ, Otmargasse 23, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Erwin KOHL, Meixnergasse 6, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Doris SCHÜLLER, Mühlgasse 26, 2020 Hollabrunn	€ 75,--
Eva-Maria KALSNER, Göllersbachweg 94, 2014 Dietersdorf	€ 50,--
Helga KRADJEL, Hubertusstraße 312, 2014 Breitenwaida	€ 50,--
Heinrich KRADJEL, Hubertusstraße 312, 2014 Breitenwaida	€ 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ernst nimmt wieder an der Sitzung teil.

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN KRAFTFAHR- ZEUGEN

Adolf TICHY, Rossau 113, 2020 Aspersdorf	€ 100,--*
------------------------------------------	-----------

*Differenz Förderbetrag wg. falscher Auflistung und Beschluss bei GR 24. Sept. 2024

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Thomas BINDER, Feldgasse 14, 2014 Dietersdorf	€ 730,--
Isabella FOLLY, Wienerstraße 114, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Manuel ALLRAM, Kammersdorf 120, 2033 Kammersdorf für Akademieweg 13, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Jan KUNZE, Eduard Müllergasse 16, 2020 Hollabrunn	€ 365,-

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZISTERNEN UND/ODER SICKERSCHÄCHTEN

Manuel ALLRAM, Kammersdorf 120, 2033 Kammersdorf für Akademieweg 13, 2020 Hollabrunn	€ 450,--
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

32.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

ANTRÄGE

1. GRUNDVERKAUF

1.1. Philipp Stolba MSc und Florence Stolba BBA, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Philipp Stolba MSc und Frau Florence Stolba BBA, Hollabrunn das Grundstück 4732/57, KG Hollabrunn Tannenweg im Ausmaß von 623 m² um einen Grundpreis von € 220,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 31.3.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.3.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.3.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. GRUNDANKAUF

2.1. Isnija Memedoska-Tufekdjioska, Hollabrunn

In der Gemeinderatssitzung vom 29.6.2021 wurde beschlossen an Frau Memedoska Isnija, Hollabrunn das Grundstück 2649/4, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 45,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Frau Memedoska Isnija ist grundbücherlicher Eigentümerin.

Frau Isnija Memedoska-Tufekdjioska gibt mit Schreiben vom 17.10.2024 bekannt, dass sie den Bauplatz zurückgeben möchte, da sie die Bauverpflichtung nicht mehr erfüllen kann.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Frau Isnija Memedoska-Tufekdjioska das Grundstück 2649/4, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m², Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 44.820,00.

Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Frau Isnija Memedoska-Tufekdjioska zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.2. Eichhorn Josephine, Hollabrunn

Frau Josephine Eichhorn, Hollabrunn ist Eigentümerin des Grundstückes .226, KG Hollabrunn und ist bereit, ein Teilstück im Ausmaß von ca. 140 m² an die Stadtgemeinde Hollabrunn kostenlos abzutreten.

Der darauf befindliche Gebäudeteil ist schadhaft und die Kosten für die Sanierungsarbeiten bzw. Abbrucharbeiten sind für sie nicht tragbar.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt kostenlos von Frau Josephine Eichhorn, Hollabrunn eine Teilfläche des Grundstückes .226 im Ausmaß von ca. 140 m².

Sämtliche Abbruchkosten, Teilungsplankosten, Durchführungskosten für die Grundbucheintragung etc. sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. VERPACHTUNG

3.1. Bäckerei Hartner & Bernds Welt e.U. Schöngrabern

Die Bäckerei Hartner hat die letzten Monate getestet, ob die Jausenbox am Gelände des neuen Schulcampus umsatzbedingt erfolgreich ist. Da dies der Fall ist, ersucht

sie nunmehr um Aufstellung der mobilen Jausenbox auf dem Gelände des neuen Schulcampus Hollabrunn.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn erhebt keinen Einwand gegen die Aufstellung der mobilen Jausenbox der Bäckerei Hartner & Bernds Welt e.U. Schöngrabern auf einer Fläche am Standort Bildungscampus, die bestehende Vereinbarung soll dazu angepasst (erweitert) werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.2. Schnötzingner Hermann, Hollabrunn

In der Gemeinderatssitzung vom März 2023 wurde ein Grundtausch mit Herrn Hermann Schnötzingner beschlossen.

Dieser wurde nunmehr durchgeführt und Herr Schnötzingner ersucht um Verpachtung der nunmehrigen Gemeindegrundstücke:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Hermann Schnötzingner, Hollabrunn die Grundstücke:

Katastralgemeinde Suttensbrunn Riede Haide nahe Haidbierbaum

Grundstück Nr.	EZ.	Fläche	Wert	Wert
1041	158	1.534 m ²	3	4.602
1042	158	1.502 m ²	3	4.506
1043	158	1.766 m ²	3	5.298
1044	158	1.590 m ²	3	4.770
1045	158	299 m ²	3	897
1046	158	1.475 m ²	3	4.425
1047	158	1.834 m ²	3	5.502
1048	158	1.773 m ²	3	5.319
1050	158	2.982 m ²	3	8.946
1051	158	2.993 m ²	3	8.979
1052	158	561 m ²	3	1.683
1053	158	1.255 m ²	3	3.765
1054	158	367 m ²	3	1.101
1055	158	2.093 m ²	3	6.279
1063	158	1.475 m ²	3	4.425
1064	158	1.665 m ²	3	4.995
1065	158	1.665 m ²	3	4.995
1066	158	2.881 m ²	3	8.643
1068	158	1.982 m ²	3	5.946
1069	158	1.788 m ²	3	5.364
1072	158	1.162 m ²	3	3.486
1073	158	410 m ²	3	1.230
1075	158	2.953 m ²	3	8.859
1076	158	1.413 m ²	3	4.239
1077	158	2.226 m ²	3	6.678
1078	158	1.942 m ²	3	5.826
1079	158	838 m ²	3	2.514
1080	158	1.154 m ²	3	3.462
1081	158	1.151 m ²	3	3.453
1082	158	838 m ²	3	2.514

1083	158	1.568 m ²	3	4.704
1084	158	1.301 m ²	3	3.903
1087	158	1.532 m ²	3	4.596
1088	158	342 m ²	3	1.026
1089	158	1.132 m ²	3	3.396
1090	158	1.212 m ²	3	3.636
1091	158	191 m ²	3	573
1092	158	201 m ²	3	603
1093	158	1.622 m ²	3	4.866
1094	158	982 m ²	3	2.946
1095	158	572 m ²	3	1.716
1096	158	493 m ²	3	1.479
1097	158	1.054 m ²	3	3.162
1098	158	2.665 m ²	3	7.995
1099	158	1.075 m ²	3	3.225
1101	158	1.730 m ²	3	5.190
1102	158	1.629 m ²	3	4.887
1103	158	1.640 m ²	3	4.920
1104	158	1.640 m ²	3	4.920
1105	158	1.759 m ²	3	5.277
1106	158	1.795 m ²	3	5.385
1107	158	1.672 m ²	3	5.016
1108	158	1.895 m ²	3	5.685
1049	164	1.636 m ²	3	4.908
Summe		78.905 m ²		236.715

Katastralgemeinde Hollabrunn

Grundstück Nr.	EZ.	Fläche	Wert	Wert
382	3469	6.133 m ²	14,04	86.125 Brun-

nenschutzgebiet

um einen Grundpacht von € 290,-- pro ha, (Bonität II) die Grundpacht soll bereits für das Pachtjahr 2023/2024 vorgeschrieben werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.3. Fa. Aliu Brennholz, Hollabrunn

In der Gemeinderatssitzung Dezember 2017 wurde an die Fa. Aliu Brennholz, Hollabrunn das Grundstückes 5019, KG Hollabrunn im Ausmaß von 1.578 m² um einen jährlichen Pachtzins von € 1.500,-- gebunden an den VPI verpachtet.

Die Firma Aliu Brennholz wurde im Februar 2024 aufgelöst, weiters ist noch die Grundpacht aus dem vergangenen Jahr nicht bezahlt.

Aus diesen Gründen soll der Pachtvertrag mit der Fa. Aliu Brennholz aufgelöst werden. Der Fa. Aliu Brennholz soll aufgetragen werden, das Grundstück gereinigt zu übergeben und eine Begehung vor der Übernahme soll durchgeführt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.4. Seifried Petra, Kleinstetteldorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Seifried Petra, Kleinstetteldorf das Grundstück 358/40 im Ausmaß von 2.708 m² um einen Preis von € 350,-- pro ha. (Bonität I).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.5. Wenzl Martina, Hollabrunn

Frau Martina Wenzl ist nunmehr Pächterin des gesamten Grundstückes 3641/1, KG Hollabrunn im Ausmaß von 6.469 m².

Aufgrund von verschiedenen Vorpächtern von Teilflächen des Grundstückes 3641/1 (Martina Redl etc.) gibt es für das Grundstück 2 Pachtverträge mit 2 verschiedenen Grundpachtsätzen, für eine Fläche von 5.387 m² wird eine Grundpacht von € 252,73 vorgeschrieben, für eine Fläche von 1.800 m² eine Grundpacht von € 152,18.

Um die Pachtverträge zusammenzuführen soll eine einzige Grundpacht für das gesamte Grundstück 3641/1 beschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Wenzl Martina, das Grundstück 3641/1, KG Hollabrunn im Ausmaß von 6.469 m² um einen Pachtzins von jährlich € 404,91 gebunden an den VPI (Pachtzins und Wertsicherung werden fortgeführt).

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.2. Lehner Helmuth, Kleinstetteldorf – Sondernutzungsvertrag

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Herrn Helmuth Lehner, Kleinstetteldorf den vorliegenden Sondernutzungsvertrag für die Erneuerung einer bestehenden Freileitung über die Gemeindestraße Grundstück 53/1 zum Grundstück 624, KG Kleinstetteldorf.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.3. Gundacker Anna PhD, Wien – Sondernutzungsvertrag

Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse des Grundstückes 2407/2, KG Dietersdorf kann keine Versickerung des Regenwassers des neuen Wohnhauses vorgenommen werden, daher soll die Regenwasserableitung in den Göllersbach erfolgen. Ein entsprechender Vertrag mit der Republik Österreich wurde bereits abgeschlossen und liegt vor.

Für die Querung der Gemeindestrasse 2421 ersucht Frau Gundacker um Sondernutzung für den Regenwasserkanal.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Frau Gundacker Anna PhD, Wien einen Sondernutzungsvertrag für die Querung der Gemeindestraße 2421, KG Dietersdorf

mit einem Regenwasserkanal. Im Sondernutzungsvertrag ist auf die Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hollabrunn hinzuweisen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.4. EVN Netz NÖ Trafostation Mariathal Dienstbarkeitsvertrag

Aufgrund des Netzausbaus beabsichtigt die EVN auf den Grundstücken 133 und 134, KG Mariathal eine neue Trafostation zu errichten.

Aus diesem Grund ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich.

Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.6. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Sonnberg

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Sonnberg im Zuge des Netzausbaus Kabel- und Rohrverlegungen auf dem Grundstück 505 (Hollabrunnerstraße), vorgenommen werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.7. Löschungserklärung Daniel Leopold und Rathner Eva, Hollabrunn

In der EZ 6363, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Seiberlgasse 8 ist ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 2003 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Vorkaufsrechtes gem.

Punkt VIII des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 4731/4, KG Hollabrunn wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.8. Löschungserklärung Schröder Alexander und Zimmerl Madeleine, Breitenwaida

In der EZ 886, Grundbuch Breitenwaida, Liegenschaft Hausrucken 28 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 2020 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechtes gem.

Punkt VIII des Kaufvertrages zu.

Auf dem Grundstück 2821/1, KG Breitenwaida wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt.

Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.9. Löschungserklärung Angenbauer, Hollabrunn

In der EZ 4457, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Gilleisstraße 79 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1965 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt V des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück .2086, KG Hollabrunn wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.10. Löschungserklärung König und Landl, Hollabrunn

In der EZ 1329, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Gewerbering 2 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 2016 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt 8 des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 4443/2, KG Hollabrunn wurde bereits eine Halle errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.11. Löschungserklärung Spannbruckner Verena und Ritter Tobias, Hollabrunn

In der EZ 6639, Grundbuch Hollabrunn, Liegenschaft Akademieweg 1 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 2021 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt 7 des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 3628/1, KG Hollabrunn wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.13 Löschungserklärung Stempfer-Neusser, Aspersdorf

In der EZ 469, Grundbuch Aspersdorf, Liegenschaft Altbachgasse 182 ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn aus dem Jahr 1996 eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt VIII des Kaufvertrages zu. Auf dem Grundstück 602/15, KG Aspersdorf wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt. Sämtliche Durchführungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.14. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Juare Dietersdorf

Teilfläche des Grundstückes 2635, KG Dietersdorf, Ausmaß 4 m² (TF1)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4.15. Übernahme ins öffentliche Gut**Pesau Dr. Gerfried - Stadtgemeinde Hollabrunn

Teilfläche des Grundstückes 39/2, KG Hollabrunn, Ausmaß 101 m2 (TF1)

Stadtgemeinde Hollabrunn - Stadtgemeinde Hollabrunn

Teilfläche des Grundstückes 623, KG Breitenwaida, Ausmaß 52 m2 (TF1)

Gehringler Wohnungsbau GmbH – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 42264

Teilfläche des Grundstückes 2410, KG Dietersdorf, Ausmaß 37 m2 TF 1

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**4.16. PKW Stellplätze**

Im Jahr 2019 wurde von der Stadtgemeinde Hollabrunn auf der Liegenschaft Mühl-
gasse 4 ein Parkplatz errichtet.

Nach dem Verkauf des Gemeindegrundstücks an die FAWE wurden in der Tiefgarage
der Liegenschaft Hauptplatz 3-4 für die Stadtgemeinde Hollabrunn vertragsgemäß Stell-
plätze errichtet. Diese Stellplätze stehen seit heuer zur Verfügung.

Derzeit betragen die Tarife für die Vermietung von Dauerparkplätzen:

Stellplatz im Freien:	€ 30,-- pro Monat
Garagenstellplatz:	€ 90,-- pro Monat

Es ergeht der

Antrag

der Gemeinderat möge der Tarifierpassung per 1.1.2025 für die Vermietung von
Dauerparkplätzen zustimmen.

Die Tarife sollen betragen:

Stellplatz im Freien:	€ 35,-- pro Monat
Garagenstellplatz:	€ 100,-- pro Monat

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**1. GRUNDVERKAUF****1.2. Bauunternehmen Fortuna GmbH, Stockerau**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Fortuna Bauerrichtungs GmbH, Stockerau nach Abzug der Tauschflächen eine Teilfläche des Grundstückes 4200 im Ausmaß von insgesamt 243 m² um einen Preis von € 400,- pro m².
Sämtliche Teilungsplankosten, Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu bezahlen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte DI Tauschitz und Fischer. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.3. ECM Immobilien Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die ECM Immobilien GesmbH, vertreten durch den Gesellschafter-Geschäftsführer DI Ernst Maurer, die Liegenschaft 2020 Hollabrunn Brunnthalgasse 9 bestehend aus den Grundstücken .818, 43/1, .2239, 44/7 und .2238 im Ausmaß von 2.758 m² um einen Preis von € 870.000,-.
Im Vertrag ist aufzunehmen, dass vorrangig das bestehende Gebäude revitalisiert und in weiterer Folge ein Zubau durchgeführt werden soll. Gleichzeitig wird eine Zufahrt über das Grundstück 48/3 der Stadtgemeinde gestattet.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass bei einem zukünftigen Verkauf der Altbestand zu revitalisieren ist. Zuvor ist eine aktuelle Verkehrswertermittlung durchzuführen. Nach Vorliegen soll eine Einholung mehrerer Angebote erfolgen und zeitnah eine Entscheidung über den Verkauf herbeigeführt werden.

Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE- und 4 LS-Dafürstimmen und 19 ÖVP-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE-Stimmhaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

3. VERPACHTUNG

3.6. Sportverein Sonnberg

Der bestehende Pachtvertrag mit dem Sportverein Sonnberg läuft mit 31.10.2025 nach 25 Jahren aus, der Obmann Herr Marvin Schwächerl ersucht daher schon heute den Pachtvertrag wieder auf weitere 25 Jahre zu verlängern.
Da für den Sportverein Sonnberg 2 Pachtverträge existieren soll nunmehr ein einziger Pachtvertrag für alle Grundstücke auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an den Sportverein Sonnberg das Grundstück 107, KG Sonnberg im Ausmaß von 5.864 m² sowie eine Teilfläche des Grundstückes 108 im Ausmaß von 600 m² (Volleyballplatz) für weitere 25 Jahre um einen jährlichen Anerkennungspachtzins von € 50,--.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Stadtrat Ing. Schnötzinger gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.1. NÖ Friedenswerk, Wien - Servitut

Das NÖ Friedenswerk Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H., Wien ersucht um Einräumung eines Servituts für die Zufahrt zur Garage der Wohnhausanlage über die gemeindeeigene Grundstücke 48/3, 48/19 und 49/1.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn räumt dem NÖ Friedenswerk Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H., Wien das Servitut über die Benützung der gemeindeeigenen Grundstück 48/3, 48/19 und 49/1 zur Zu- und Abfahrt ein.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung, grundbücherliche Eintragung etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Stadtrat Ing. Schnötzinger gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

4.5. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus Kabel- und Rohrverlegungen auf den Grundstücken 4112 (Mitterweg bereits verlegt), 4132/2 (Akademieweg) und 4123/4 (Winzerweg) vorgenommen werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Fischer. Gemeinderat Ing. Bauer und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.12 Erste Bank (OM Objektmanagement GmbH), Wien

Die ERSTE Bank (OM Objektmanagement GmbH) plant den Umbau der Filiale am Hauptplatz 10. Der gesamte Umbau wird etwa 12 Monate beanspruchen und startet mit Februar 2025. Da in dieser Zeit der Bankbetrieb weitgehend aufrechterhalten werden soll ist ein Umbau in zwei Phasen geplant. Daraus resultiert, dass für die erste Phase ein alternativer Zugang von Seiten der Sparkassegasse geschaffen

werden müsste. Diese temporäre Eingangssituation wird dann voraussichtlich im Zeitraum zwischen Februar und November 2025 bestehen
Die Erste Bank ersucht daher um Sondernutzung für die Aufstellung eines Windfanges für die Zeit von Februar bis November 2025.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Auflösung von Mietverträgen:

Stadträtin Schüttengruber-Holly verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3.7. Mietvertrag mit der Schulgemeinde der Allgemeinen Sonderschule Hollabrunn; Koliskopplatz 8

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hatte über die BIG-Räumlichkeiten im Hause Koliskopplatz 8 angemietet und an die Schulgemeinde weitervermietet. Da nunmehr die Schulgemeinde im neuen Schulcampus eingemietet ist, wurde der Vertrag mit der BIG gekündigt. Daher ist der Mietvertrag mit der Schulgemeinde einvernehmlich zum Stichtag 30.09.2024 aufzulösen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Schüttengruber-Holly nimmt wieder an der Sitzung teil.

Vizebürgermeister Schneider verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3.8. Mietvertrag mit dem Gemeindeverband der Musikschule Hollabrunn; Brunnthalgasse 9

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hatte Räumlichkeiten im Hause Brunnthalgasse 9 an den Gemeindeverband der Musikschule Hollabrunn vermietet. Da nunmehr die Musikschule im neuen Schulcampus eingemietet ist, soll der Mietvertrag mit dem Gemeindeverband der Musikschule Hollabrunn einvernehmlich zum Stichtag 30.06.2024 aufgelöst werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Schneider nimmt wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Ing. Schnötzingler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

3.9. Mietvertrag mit der KommReal Hollabrunn GmbH; Winiwarterstraße 4

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hatte Räumlichkeiten im Hause Winiwarterstraße 4 von der KommReal Hollabrunn GmbH angemietet.

Da nunmehr die schulische Nachmittagsbetreuung im neuen Schulcampus durchgeführt wird, soll der Mietvertrag mit der KommReal Hollabrunn GmbH einvernehmlich zum Stichtag 31.8.2024 aufgelöst werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler nimmt wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Rausch verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3.10. Event Tent Sandra Winkler, Sonnberg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an die Fa. Event Tent Sandra Winkler eine Fläche von 55 m2 im ehem. Redl Gebäude Aumühlgasse.

Die Vermietung erfolgt zu einem Mietpreis von € 3,30 pro m2 und zu Betriebskosten in Höhe von vorerst € 1,-- pro m2 (wird dann jedes Jahr nach dem tatsächlichen Verbrauch angepasst). Der Mietpreis ist indexgesichert.
Die Vermietung soll ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 4 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Stimmenthaltungen angenommen.

Gemeinderat Rausch nimmt wieder an der Sitzung teil.

Ende öffentlicher Teil:
22:11